Anlage 2 zur Magistratsvorlage Nr.

S Y N O P S E

(Änderungen farblich markiert)

Alt:	Neu:
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main	**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Offenbach am Main**
§ 1 **Steuererhebung** Die Stadt Offenbach am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer.	**§ 1** **Steuererhebung** Die Stadt Offenbach am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandsteuer.
§ 2 **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand** Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spielapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.	**§ 2** **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand** (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für a) das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten im Gebiet der Stadt Offenbach am Main, soweit sie im Satzungsgebiet öffentlich zugänglich sind. b) das Benutzen von Personalcomputern und elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, Punktespielgeräten (zum Beispiel Touch-Screen–Geräte, Fun-Games), TV-Komplettgeräten (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) und ähnlichen Geräten, soweit sie im Satzungsgebiet öffentlich zugänglich sind und aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder zum Spielen im Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat überwiegend zu Kommunikations- oder Informationszwecken benutzt, für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird oder es sich um ein Sportgerät (zum Beispiel Dart, Tischkicker, Billard) handelt.

§ 3 **Bemessungsgrundlage** Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen).	**§ 3** **Bemessungsgrundlage** Bemessungsgrundlagen sind: zu § 2 a): der Spieleinsatz. Der Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielenden zum Erlangen des Spielvergnügens aufgewendeten Geldbeträge einschließlich der eingesetzten Gewinne. zu § 2 b): die Anzahl der technisch selbständigen Geräte. Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, zum Beispiel durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten — 20 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten — 10 v.H. der Bruttokasse,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben — 50 v.H. der Bruttokasse.

Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), kann diese nicht mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschafteten Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten verrechnet werden.

(2) Kann die Bruttokasse in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 3 wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerkes nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt.
Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
   in Spielhallen — 100,00 Euro,
   in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten — 50,00 Euro,

2. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben — 500,00 Euro.

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 4
Steuersätze

Die Steuer beträgt

zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten — 7,5 v.H. des Spieleinsatzes,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten — 6,5 v.H. des Spieleinsatzes,

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstandhaben — 25 v.H. des Spieleinsatzes.

zu § 2 b)

je angefangenem Kalendermonat und Gerät — 100,00 €,

für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben — 500,00 €.

Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter. Halter ist der Eigentümer. Sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

§ 6 **Anzeigepflicht** Der Halter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- mitzuteilen.	**§ 6** **Anzeigepflicht** Der Halter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Amt Kämmerei, Kasse und Steuern mitzuteilen. Hinsichtlich der Daten des Halters ist auch derjenige mitteilungspflichtig, der die Aufstellung der Apparate ermöglicht oder duldet.
§ 7 **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit** (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den betreffenden Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Spieleinsätze, Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung (AO). (5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.	**§ 7** **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit** (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Amt Kämmerei, Kasse und Steuern, eine Steueranmeldung für das vorausgegangene Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem (Online-) Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (4) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den betreffenden Besteuerungszeitraum in Form der langen Zählwerkausdrucke auf elektronischem Weg beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Spieleinsätze, die Gewinne, den Kasseninhalt und alle verfügbaren Statistiken enthalten müssen. Alle durch die Apparate (digital) erzeugbaren oder von diesem Apparat vorgenommenen Ausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung (AO). (5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Amt Kämmerei, Kasse und Steuern, geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 8 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften** Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main -Kassen- und Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.	**§ 8** **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften** (1) Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main, Amt Kämmerei, Kasse und Steuern, ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. (2) Das Amt Kämmerei, Kasse und Steuern behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Beweissicherung vorzunehmen. Um das Auslesen der Apparate zu ermöglichen hat der Steuerpflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Steuergläubiger jederzeit geöffnet werden können, das heißt, die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. Räume oder das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit dem Amt Kämmerei, Kasse und Steuern hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber eingeräumt wird. Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der Steuerpflichtige hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
§ 9 **Geltung des Gesetzes über Kommunale Abgaben** Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.	**§ 9** **Geltung des Gesetzes über Kommunale Abgaben** Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.
§ 10 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 28.11.2011 und die Änderungssatzung vom 12.12.2014 außer Kraft.	**§ 10** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die, die gleiche Abgabe regelnde Satzung vom 29.07.2015, außer Kraft.
Offenbach am Main, den 29.07.2015 Stadt Offenbach am Main - Der Magistrat - H. Schneider Oberbürgermeister	Offenbach am Main, den ……. Stadt Offenbach am Main - Der Magistrat - F. Schwenke Oberbürgermeister